

S a t z u n g
über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus
der Ortsgemeinde Mammelzen
vom 9. Juni 2000

Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Juli 2007

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mammelzen hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Benutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern, allen Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Mammelzen steht das Recht auf Benutzung folgender Räume im Dorfgemeinschaftshaus im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Gemeindesaal
 2. Küche mit allen vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen
 3. Toilettenanlagen
 4. Eingang
- (2) Auf Antrag kann die Benutzung auch für andere Personen, Vereine und Verbände zugelassen werden.
- (3) Der Vertreter der Ortsgemeinde hat das Recht, bei Vandalismus oder Vortäuschen einer falsch deklarierten Veranstaltung das Haus zu schließen.

§ 2

Benutzungsmöglichkeit

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Familienfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art. Sie werden vor der Benutzung von der Ortsgemeinde übergeben.
- (2) Die Benutzung zur Durchführung von Tierschauen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

§ 3

Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

§ 4

Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein zu reinigen und an die Ortsgemeinde zu übergeben.
- (2) Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde zu Lasten des Mieters.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden nachstehende Gebühren erhoben:
 - a) bei ganztägigen Familienfeiern für den ersten Tag: 72 €
 - b) bei halbtägigen Familienfeiern und bei ganztägigen Familienfeiern für den zweiten Tag (Nachkaffee): 49 €
 - c) Neben den Gebühren unter den Buchstaben a) und b) sind die tatsächlichen anfallenden Stromverbrauchs-, Telefon-, Wasser- und Müllgebühren zu entrichten. Bei den Stromkosten werden 0,30 €/kwh, bei den Telefonkosten 0,20 €/Einheit in Ansatz gebracht. Wasser wird pauschal mit 3 € und die Müllgebühren pauschal mit 2 € in Ansatz gebracht.
 - d) Ebenfalls zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ist eine Reinigungsgebühr von 8 €/Stunde zuzüglich der entstehenden Nebenkosten zu zahlen. Der Reinigungsaufwand ist von der tatsächlichen Verschmutzung abhängig.
- (2) Bei Anmeldung einer Veranstaltung bzw. Buchung des Dorfgemeinschaftshauses ist eine Gebühr von 20 € zu zahlen, die bei Nichteinhaltung des Vertrags einbehalten wird.
- (3) Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions von 280 € zu hinterlegen.
- (4) Für nicht Ortsansässige werden die Gebühren durch gesonderte Vereinbarung festgelegt.

§ 6

Lieferungsvereinbarungen

Der Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses ist verpflichtet, die sich aus Lieferverträgen ergebenden Vereinbarungen (z. B. Getränkeliieferverträge) zu beachten und einzuhalten. Hierzu erfolgt eine entsprechende schriftliche Belehrung vor Übergabe der gemeindlichen Einrichtungen.

Bei Verstoß gegen derartig bestehende Vereinbarungen haftet der Benutzer für sämtliche Schäden, die der Ortsgemeinde Mammelzen entstehen.

§ 7

Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Mammelzen vom 24. Mai 1993 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24. August 1993 und 1. August 1996 außer Kraft.

57636 Mammelzen, 9. Juni 2000

Ortsgemeinde Mammelzen

Rabsch

Ortsbürgermeister